

Art 8 BayEbFöG (Bayern) — Bereitstellung von Räumen

Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Staat, staatliche Hochschulen, Gemeinden und Gemeindeverbände sollen für die Lehrangebote der Erwachsenenbildung geeignete Räume sowie vorhandene Lehr- und Arbeitsmittel zur Mitbenutzung gegen angemessenes Entgelt überlassen, soweit das im Rahmen ihrer Möglichkeiten ohne Beeinträchtigung des Betriebs erfolgen kann. Bei Planung und Bau von Schul- und Bildungszentren sollen sie die Möglichkeit zur Mitbenutzung durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung berücksichtigen.

Zitiervorschlag: Art 8 BayEbFöG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayEbF%C3%B6G/8>